

**Klage, eingereicht am 30. August 2014 — ADR Center/Kommission****(Rechtssache T-644/14)**

(2014/C 388/25)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tantalo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den im Schreiben der Kommission vom 27. Juni 2014 enthaltenen Beschluss über eine Beitreibungsmaßnahme gegenüber ADR Center für nichtig zu erklären;
- die sofortige Zahlung des ADR Center, gemäß pro forma Rechnung und Gutschriftsanzeigen vom 13. November 2013 zustehenden Betrags von 79 700,40 Euro anzuordnen;
- die sofortige Zahlung von Schadensersatz für die von ADR Center erlittene Schädigung ihres internationalen Ansehens und für den ihren Führungskräften für die Abwehr einer unbegründeten Forderung entstandenen Zeitaufwand anzuordnen;
- der Beklagten und etwaigen Streithelfern die der Klägerin für dieses Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen, deren Höhe vom Gericht nach Billigkeit zu bestimmen ist.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären sei, da die Prüfungsmaßnahmen und die darauffolgenden Anordnungen der Kommission auf einem Regelwerk beruhten, das niemals vereinbart worden sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären sei, da die Kommission die Erstellung der endgültigen Prüfungsberichte und damit einhergehender Beitreibungsanordnungen unangemessen verzögert habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird gerügt, dass die Kommission ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen sei. Nach Ansicht der Klägerin gründete die Kommission ihre endgültige Finanzprüfung und die darauffolgenden Beitreibungsanordnungen auf unsubstantiierte Ergebnisse.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird gerügt, dass die Ergebnisse der Prüfung der Kommission fehlerhaft seien. Die Klägerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die Ergebnisse der Prüfung der Kommission auf der Grundlage zahlreicher offensichtlicher, verfahrensbezogener und sachlicher Fehler angefochten würden. Die Kommission habe es nicht nur unterlassen, die von ihr ausgestellten Anordnungen zu überprüfen, sondern habe auch alle von ADR Center angesprochenen Problempunkte schlichtweg ignoriert und nicht berücksichtigt.

---

**Klage, eingereicht am 8. September 2014 — Revolution/HABM (REVOLUTION)****(Rechtssache T-654/14)**

(2014/C 388/26)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Revolution LLC (Washington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, F. Rossi und N. Parrotta)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Juni 2014 in der Sache R 2143/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „REVOLUTION“ für Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 815 297.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 11. September 2014 — Peri/HABM (Form eines Schalungsschlusses)**

**(Rechtssache T-656/14)**

(2014/C 388/27)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

### **Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Peri GmbH (Weißenhorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bognár und M. Eck)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Juni 2014 in der Sache R 1178/2013-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Die dreidimensionale Marke in einer Form eines Schalungsschlusses, für Produkten der Klassen 6 und 19 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 826 766.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:*

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 207/2009;
  - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-